

Förderrichtlinie der Stadt Bingen am Rhein

Bingen pflanzt ... „Dein Baum fürs Klima“

Die Aktion „Dein Baum fürs Klima“ beinhaltet die Förderung von Baumpflanzungen auf privaten Grundstücken in Bingen durch kostenlose Abgabe heimische Laub- und Obstbäume an Bürgerinnen und Bürger durch die Stadt Bingen gemäß der nachfolgenden Richtlinie.

1 Anlass und Ziel

Ziel ist gemeinsam mit Bürgerinnen und Bürgern durch Baumpflanzaktionen einen positiven Beitrag zum Klimaschutz und Arten- und Naturschutz zu leisten. Neben der Bindung von klimaschädlichem CO₂ und der Förderung der Biodiversität gewinnt die positive Wirkung von Grün für das Stadtklima immer mehr an Bedeutung. Die zunehmende Innenverdichtung und Versiegelung ist mit einem deutlichen Rückgang von öffentlichen und privaten Grünflächen verbunden. Das verbleibende Grün muss von daher immer stärker die vielfältigen Aufgaben wie Lebensraum für Fauna und Flora, Aufenthaltsqualität und eben auch die klimatische Wohlfahrtswirkung übernehmen.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Es werden bis zu 5 heimische Laub- oder Obstbäume kostenlos ausgegeben. Die zur Verfügung stehenden Baumarten sind der aktuellen Baumliste des jeweiligen Antragsjahres zu entnehmen.
- 2.2 Pro Baum werden zusätzlich ein Pflanzpfahl, Bindematerial und für Pflanzungen im Außenbereich Verbisschutz kostenlos zur Verfügung gestellt.

3 Förderbedingungen

- 3.1 Antragsberechtigt für die Aktion „Dein Baum fürs Klima“ sind natürliche Personen, Vereine, Stiftungen, Genossenschaften und kleine oder mittelständige Unternehmen (KMUs) als Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte).
- 3.2 Pro Antragsteller/-in können für ein Grundstück innerhalb von 5 Jahren insgesamt maximal 5 Bäume beantragt werden.
- 3.3 Das zu bepflanzende Grundstück liegt in den Gemarkungen der Stadt Bingen.
- 3.4 Das Grundstück bietet für die Pflanzung unter Beachtung der Abstandsregelung gemäß Nachbarschaftsrecht Rheinland-Pfalz genügend Fläche.
- 3.5 Es bestehen auf dem Grundstück keine öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu Baumpflanzungen.
- 3.6 Es erfolgt keine gewerbliche Nutzung der Bäume, z.B. in Form vom Verkauf der Ernte bei Obstbäumen.
- 3.7 Der/die Antragsteller/-in verpflichtet sich, die Bäume zu pflanzen und eine dauerhafte Pflege sicherzustellen.

3.8 Ersatzpflanzungen bei Ausfall vorangegangener Pflanzungen im Rahmen der Aktion werden nicht gefördert.

3.9 Auf die Ausgabe der Bäume besteht kein Rechtsanspruch. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Bingen am Rhein. Über die Anträge entscheidet die Stadtverwaltung nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Stadt Bingen am Rhein.

6 Antragsverfahren

6.1 Grundlage für die Antragstellung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie der Stadt Bingen am Rhein.

6.2 Die Beantragung zur Teilnahme ist unter Verwendung des Vordrucks zum Antrag „Dein Baum fürs Klima“ bei der Stadtverwaltung Bingen einzureichen. Antragsformular und Förderrichtlinie sind unter der städtischen Website www.bingen.de/dein-baum-fuers-klima verfügbar.

6.3 Die Beantragung zur Teilnahme ist immer bis zum 15. September eines Jahres möglich.

6.4 Die Antragstellung erfolgt postalisch bei der Stadtverwaltung Bingen, Umweltabteilung, Rochusallee 2, 55411 Bingen oder per Mail an baumfuersklima@bingen.de.

7 Bewilligung

7.1 Die Stadtverwaltung Bingen prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und Erfüllung der Förderbedingungen. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

7.2 Sind die Fördervoraussetzungen zur Teilnahme an der Aktion erfüllt, ergeht ein positiver Förderbescheid. Wird ein Förderantrag negativ beschieden, erfolgt ein Ablehnungsbescheid.

8 Ausgabe der Bäume

8.1 Die Ausgabe der Bäume erfolgt in Abstimmung mit dem Servicebetrieb Bingen möglichst im November / Dezember des Antragsjahres auf dem Gelände des Servicebetriebes Am Langenstein 1. Der Ausgabetermin wird allen Teilnehmenden bekannt gegeben.

8.2 Die Abholung der Bäume ist von Seiten der Teilnehmenden selber zu organisieren. Es erfolgt keine Lieferung der Bäume an die Privatgrundstücke durch den Servicebetrieb.

9 Verwendungsnachweis Kontrolle

9.1 Bedienstete der Stadtverwaltung Bingen oder von ihr Beauftragte sind berechtigt, nach den Baumpflanzungen eine Erfolgskontrolle vor Ort durchzuführen

10 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie der Stadt Bingen am Rhein tritt am 14.05.2024 (Tag nach der Verabschiedung im Rat der Stadt Bingen) in Kraft.